

Genehmigungsverfahren nach BImSchG;

Wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage Oberscheld in 35688 Dillenburg, HH Kompostierung GmbH & Co. KG, Solms

Entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG

Dezernat 31 Regionalplanung

Die Firma HH Kompostierung GmbH & Co. KG plant die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage Oberscheld in Dillenburg. Im Zuge dessen soll auf dem rund 3,2 ha großen Areal „Flur 50, 2, Flurstück 6402/10 und 6403/7“ unweit der Deponie „Schelder Wald“ eine Rottehalle samt fünf Rotteboxen, eine geschlossene Anlieferungs- sowie eine teilgeschlossene Aufbereitungshalle, inklusive der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen zum Luftaustausch bzw. zur Luftreinigung, darunter ein neu installierter Biofilter mit Abluftwäscher, sowie zur Sammlung von Schmutzwasser, errichtet werden. Nach Inbetriebnahme der neuen sollen die alten Anlagenteile zudem teilweise stillgelegt und zurückgebaut werden. In der geänderten Anlage können jährlich bis zu 28.000 t Bioabfälle zu Kompost verarbeitet werden, was einer durchschnittlichen Tagesdurchsatzleistung von ca. 76,7 t entspricht. Zusätzlich können dort jährlich bis zu 5.000 t Grünabfälle verarbeitet werden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind im Hinblick auf eine regionalplanerische Bewertung des Vorhabens vollständig, sodass im Rahmen der angefragten Vollständigkeitsprüfung bereits die abschließende Stellungnahme erfolgt.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Standort der Kompostierungsanlage in Dillenburg-Oberscheld formal als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* fest. Gemäß Plansatz 6.3-2 (G) soll in diesen Gebieten die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. Grundsätzlich stehen diese Gebiete nach sorgsamer Abwägung jedoch auch für konkurrierende Nutzungen zur Verfügung. Besagtes Gebiet ist durch die dort betriebene, bau- wie immissionsschutzrechtlich genehmigte Kompostierungsanlage bereits dahingehend vorbelastet bzw. beeinträchtigt, als dass auf dem entsprechenden Areal infolge dieser Nutzung keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist. Die geplanten Änderungen der Kompostierungsanlage führen absehbar nicht zu einer über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigung des Gebietes, da lediglich die Nutzung des ohnehin bereits belasteten Areals weiter intensiviert wird, jedoch keine zusätzlichen Areale beansprucht werden. Folglich stehen diese Festlegungen des RPM 2010 dem Vorhaben nicht entgegen.

Besagtes *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* ist zudem von einem *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* umgeben, welches seinerseits durch ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* überlagert wird. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) soll der bestehende Wald in den *Vorranggebieten für Forstwirtschaft* dauerhaft erhalten bleiben. Zudem sind Eingriffe in den Wald, sofern sie raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Nicht-raumbedeutsame Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn der Wald nicht über ein vertretbares Maß hinaus beeinträchtigt wird und gleichzeitig eine entsprechende Kompensation erfolgt. Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind gemäß Plansatz 6.1.1-1 (Z) als

wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Zudem haben die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Bei Realisierung des Vorhabens kommt es laut Antragsunterlagen zu keinen Eingriffen in den Wald. Zudem ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Schelder Wald“ faktisch auszuschließen. Dementsprechend ist das Vorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Die nächstgelegene, als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegte Wohnbebauung ist dem Dillenburger Stadtteil Oberscheld sowie den Siegbacher Ortsteilen Eisemroth und Oberndorf zuzuordnen. Gemäß Plansatz 6.2-1 (G) sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Die zuvor genannten Siedlungen befinden sich allesamt in einem ausreichend großen Abstand (1200m / 1700m / 2000m) zum Anlagenstandort, sodass eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung, insbesondere durch Staub, Gerüche und Lärm, durch den Betrieb der Kompostierungsanlage faktisch auszuschließen ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch die dem Antrag beigefügte Prognose der Emissionen und Immissionen. Folglich steht das Vorhaben auch mit diesen Festlegungen des RPM 2010 in Einklang.

Des Weiteren ist auf das sämtliche Dillenburger Stadtteile umgebende *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* hinzuweisen. Gemäß Plansatz 6.1.3-1 (G) soll in diesen Gebieten der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten nicht zugelassen werden. Analog zu den vorangestellten emissions- bzw. immissionsbezogenen Ausführungen sind auch mit Blick auf dieses Gebiet durch die Änderung der Kompostierungsanlage keine negativen Auswirkungen zu befürchten, sodass diese Festlegungen des RPM 2010 dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

Nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Dillenburg ist darüber hinaus als *Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen* ausgewiesen. In diesen Gebieten soll gemäß Plansatz 6.1-6 (G) der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Zudem sollen dort Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Form erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gebiet durch die bestehende Kompostierungsanlage bereits in gewissem Maße vorbelastet bzw. beeinträchtigt ist, eine wesentliche Beeinträchtigung mit Blick auf deren geringes räumliches Ausmaß jedoch weder aktuell noch zukünftig zu erwarten ist. Entsprechend ist das Vorhaben mit diesen Festlegungen des RPM 2010 zu vereinbaren.

Weiterhin sind, ergänzend zum Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), auch die Vorgaben des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) bei der regionalplanerischen Bewertung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist der Vollständigkeit halber auf das angrenzende *Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie* (Nr. 2115) hinzuweisen, welches von der Änderung der Kompostierungsanlage jedoch nicht tangiert wird.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

Dezernat 25.3 Arbeitsschutz

Hinweise

1 Gefährdungsbeurteilung

Bei Reinigungsarbeiten im Rottebereich besteht Kontakt zu luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen wie Schimmelpilzsporen, die eine atemwegssensibilisierende Wirkung entfalten können (Anlage der TRBA 406). Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten (§ 4 BioStoffV), geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit zu überprüfen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen (§ 14 BioStoffV). Für den geschlossenen Hallenbereich geben Sie an schutzbelüftete Radlader einzusetzen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie die Wirksamkeit der Schutzbelüftungsanlage spätestens alle 2 Jahre überprüfen müssen (§ 8 Abs. 6 BioStoffV). Es muss eine neue Prüffrist festgelegt werden, wenn die Schutzbelüftungsanlage nicht sicher bis zur nächsten ermittelten wiederkehrenden Prüfung betrieben werden kann (§ 14 Abs. 2 BetrSichV).

2 Reinigungs- und Wartungsarbeiten

Auf ein Umsetzen des Rottegutes muss während der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten verzichtet werden, um die Umgebungsluft mit Staub und Biostoffen nicht zusätzlich zu belasten (TRBA 214 Kap. 4.7.2 Abs. 3).

3 Siebe / Trommelsiebe

Die Trommelsiebeeinrichtung, die Sie in der teils offenen Aufbereitungshalle aufstellen möchten, muss soweit wie möglich gekapselt sein (TRBA 214 Kap. 4.5.1 Abs. 3).

4 Shredder und Zerkleinerungsmaschinen

An Shreddern ist von einer Aufwirbelung von Biologischen Arbeitsstoffen auszugehen. TRBA 214 Kap. 4.5.1 Abs. 2 sieht hierzu eine wirkungsvolle Absaugung vor. Es muss sichergestellt werden, dass die geplante Absaugung ausreichend ist. Aufgrund der Lärmbelastung muss den Mitarbeitern ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden, wenn die unteren Auslösewerte für Lärm erreicht werden (§ 8 i.V.m. § 6 LärmVibrationsArbSchV).

5 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

Die Beschäftigten müssen auf Grundlage der aktuellen Betriebsanweisung unterwiesen werden. Dazu gehört auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung, bei der der zuständige Betriebsarzt bzw. der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt einbezogen werden muss. Die Unterweisung soll das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen verbessern (TRBA 214 Kap. 4.2 Abs. 13 u. 14).

Abfallwirtschaft Lahn-Dill

Bezugnehmend auf Ihre Mail zur Beteiligung in der genannten Angelegenheit bestätigen wir aus Sicht der AWLD die Vollständigkeit der Unterlagen.

Wir sind fachlich mit den vorgelegten Unterlagen einverstanden und unterstützen die Hermann Hofmann Gruppe in diesem Projekt.

Wir sehen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger große Vorteile in der regionalen Verarbeitung des in unserem Auftrag eingesammelten Bioabfalls und Grünschnitt.

Dezernat 31 Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Anhand der in meinem Dezernat vorhandenen Unterlagen komme ich zu folgender Einschätzung:

Die vorhandene Kompostierungsanlage wird als so genanntes privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowohl von der zuständigen Unteren Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises als auch von meinem Dezernat eingestuft. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dillenburg, der hier „Konzentrationszone für die Windenergie“ darstellt, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der Änderungsantrag der Kompostierungsanlage hat nunmehr zum Inhalt, eine komplett neue Anlage unter Verwendung einzelner Anlagenbestandteile mit einer Jahreskapazität von 28.000 Tonnen Bioabfall und 5000 Tonnen Grünschnitt zu errichten. Hierbei handelt es sich um einen „wesentlichen“ Teil der Kompostierungsanlage und würde weiterhin unter die Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Konzentrationszone für Windenergieanlage“ würde auch dieser Änderungsplanung nicht entgegenstehen. Ich würde allerdings der Stadt Dillenburg empfehlen, bei der nächsten Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes eine Anpassung hinsichtlich einer „Fläche für Versorgungsanlage-Kompostierungsanlage“ an dieser Stelle vorzunehmen.

Dezernat 42.2 Abfallentsorgungsanlagen - Immissionsschutz

Den o. g. Antrag habe ich nach immissionsschutzrechtlichen Kriterien, insbesondere nach § 5 BImSchG geprüft. Die Genehmigungsfähigkeit ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

4. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (z. B. Ausfall von Rotteboxen, der Abgasreinigungsanlage oder der Emissionsminderungstechniken sowie Brände oder Explosionen) mitzuteilen.

1.2 Die Fahrwege, die Aufbereitungshalle sowie nicht belegte Lagerflächen auf der Freifläche sind durch täglich feuchte Reinigung mittels Kehrmaschine frei von Schmutzablagerung zu halten. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Technische Anforderungen

2.1 Die Verweilzeit des Bioabfalls / Grünschnitts in den Rotteboxen muss min. 16 Tage, bei einmaliger Umlagerung in eine andere Rottebox, betragen. Die Umlagerung muss innerhalb eines Arbeitstages abgeschlossen sein. Durch die Intensivrotte muss min. Rottegrad 3 erreicht werden.

2.2 Die Hallentore in der Anlieferungs- und Rottehalle sind als automatisch schließende Schnellauftore auszuführen. Ein Öffnen der Tore ist nur für die unmittelbare Ein- und Ausfahrten zulässig.

2.3 Die an der Anlieferungs- und Rottehalle befindlichen Torluftschleieranlagen Induvent-S-MBA 500 von Fa. Teddington müssen min. in Stufe 4 von 5 betrieben werden. Sollten andere Torluftschleieranlagen verbaut werden, so ist ein gutachterlicher Nachweis über die Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der verbauten Torluftschleieranlagen vorzulegen.

2.4 Zerkleinerungs- und Siebvorgänge dürfen ausschließlich in der Aufbereitungshalle durchgeführt werden. Die Voraufbereitung des Bioabfalls hat in der Anlieferhalle zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Ast- und Strauchschnitt.

2.5 Die Zäune des Anlagengeländes sind wöchentlich von Kunststoffrückständen und verweharen Materialien zu befreien. Die Netze der Aufbereitungshalle sind nach jedem Siebvorgang abzureinigen. Sollten in der unmittelbaren Umgebung rund um das Anlagengelände Verwehungen von der Anlage auffindbar sein, so ist die Umgebung in regelmäßigen Abständen, min. monatlich, zu begehen und die Abfälle einzusammeln. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.6 Für die Zwischenlagerung von unzerkleinertem Ast- und Strauchschnitt, bzw. Grünschnitt gilt eine maximale Lagerdauer von zwei Wochen. Neben der jeweils maximal zulässigen Lagerdauer darf während der Lagerung kein Sickerwasser entstehen, es dürfen keine Rotte-/Kompostgerüche wahrnehmbar sein und es darf optisch keine Zersetzung des Materials erkennbar sein.

2.7 Die einzelnen Komponenten der Abgasreinigungsanlage sind entsprechend der Instandhaltungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Komponenten der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.8 Zur Durchführung der Einzelmessungen müssen vor dem Biofilter abgasseitig Messplätze geschaffen werden, die ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt sowie gefahrlos und leicht begehbar sind. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Beschaffenheit der Messplätze und Messstrecken muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Dabei sind bei der Positionierung des Messquerschnittes insbesondere die folgenden Vorgaben der Norm DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) zu beachten. Die Einrichtung der Messplätze hat in Abstimmung mit einer § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle zu erfolgen.

3. Emissionsbegrenzungen

Die im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung (Bioflächenfilter) enthaltenen Emissionen dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ammoniak	30 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,25 g/m ³
Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m ³

zusätzlich darf reingasseitig kein Rohluftgeruch mehr erkennbar sein.

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4. Emissionsmessungen

4.1Frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

4.2Die Messungen sind jährlich zu wiederholen.

4.3Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen und Ammoniak ist die Richtlinie VDI 3880 (aktuelle Ausgabe) sinngemäß anzuwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind in Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen die Konzentrationen an organischen Stoffen und Ammoniak abgasseitig vor dem Biofilter mit einem geeigneten Messverfahren nach Anhang 5 TA Luft zu messen.

4.4Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem RP Gießen, und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - emission@hlnug.hessen.de, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

4.5Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

4.6Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Betriebszuständen zu betreiben. Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

4.7Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.8 Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, unverzüglich eine Ausfertigung des Messberichtes (kann auch per E-Mail erfolgen) dem Regierungspräsidium Gießen direkt zu übersenden.

4.9 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung in Auftrag zu geben. Das Regierungspräsidium Gießen ist hierüber unverzüglich zu informieren.

4.10 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

5. Begründung

Begründung der Entscheidung

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben. Geprüft wurden die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen durch Staub, Geruch, Bioaerosole und Lärm. Die Anlage entspricht, auch durch die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Emissionsminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Schutzeinrichtungen dem Stand der Technik. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden durch die Nebenbestimmungen sowie die im Antrag beschriebenen Maßnahmen erfüllt.

BVT-Merkblatt Abfallbehandlung

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG besteht darin, bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Kompostierungsanlage ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sicherzustellen.

Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen bestehen bei der Anlage in Form von Luftverunreinigung durch Staub, Geruch, Bioaerosole und Lärm. Der Schutz hiergegen ist sichergestellt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der Luftverunreinigungen werden durch die Technische Anleitung Luft (TA Luft) konkretisiert.

Nach Nr. 4.6 TA Luft ist zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten über die Ermittlung der Immissionskenngrößen erstellt werden muss, oder aufgrund der Geringfügigkeit schädliche Umwelteinwirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Für durch Abfälle und Fahrbewegungen entstehende Stäube sowie durch Abfälle entstehende Bioaerosole und Gerüche wurde ein Gutachten von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG erstellt. Im Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzschwelle für Staub und Geruch

an den potentiellen Immissionsorten unterschritten werden. Nach Nr. 4.1 c) TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht hervorgerufen werden können, bzw. nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft die belästigende Wirkung durch Geruch nicht relevant erhöht wird. Somit musste keine Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung erfolgen. Für Bioaerosole wurde die Prüfung mittels des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass auch hier die Irrelevanzschwelle deutlich unterschritten ist.

Schädliche Geräuschimmissionen können nicht auftreten. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der Geräuschimmissionen werden durch die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Nach Nr. 7.4 TA-Lärm kann hier von keiner relevanten Lärmeinwirkung durch die Anlage ausgegangen werden, da die nächsten Immissionsorte 1,1 km von der Anlage entfernt sind. Damit ist die Relevanzschwelle nach 7.4 TA-Lärm nicht erreicht, weil Geräusche durch Anfahrtsverkehr nur bis 500 m zu Beeinträchtigungen führen könnten. Die Zufahrtsstraße von der Anlage endet an einer Landstraße, weshalb keine Einwirkbereiche innerhalb der 500 m gegeben sind. Der auf der Kompostierungsanlage auftretende Lärm ist aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten vernachlässigbar.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Allgemein

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist eine Unterrichtung der zuständigen Überwachungsbehörde unerlässlich. Diese Forderung stützt sich auf § 31 IV BImSchG.

Die Forderung Fahrflächen und Betriebsflächen arbeitstäglich zu reinigen, soll die Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Rangierarbeiten auf dem Anlagengelände minimieren, sowie diffuse Geruchsemissionen durch Verschmutzungen reduzieren. Auch soll so einer Verwehung von Leichtabfällen vorgebeugt werden. Die Anforderungen zur Reduzierung diffuser Emissionen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3 ff TA Luft. Die Betreiberin sieht in den Antragsunterlagen eine Reinigung der Flächen bereits vor. Dies wird hier konkretisiert und stellt somit kein unverhältnismäßiges Mittel da. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten dient der Überwachbarkeit nach § 52 BImSchG.

Technische Anforderungen

Die Festlegung der Verweilzeit der Intensivrotte auf mindestens 16 Tage geht auf die Angaben in den Antragsunterlagen zurück. Darin verpflichtet sich die Betreiberin zu einer Verweilzeit von mindestens 16 Tagen und einem Kompostaustrag mit einem Rottegrad ≥ 3 aus den Rotteboxen.

Nach Nr. 5.4.8.5 TA Luft sind die Hallentore des Annahme- und Aufbereitungsbereichs als Schnellauftore auszuführen und nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrten zu öffnen. Die Betreiberin sieht im Antrag bereits die Schnellauftore vor. Automatisch schließend soll der Forderung der TA Luft für kurzzeitig bei Ein- und Ausfahrten Rechnung tragen.

Die im Antrag vorgesehenen Torluftschleieranlagen Induvent-S-MBA 500 der Fa. Teddington werden bereits auf der Kompostierungsanlage in Beselich eingesetzt. Dort ergab ein Gutachten, das sie ihre vollständige Funktion, die geruchsbeladene Luft innerhalb der Halle einzuschließen, nur erfüllen können, wenn sie mindestens in Stufe 4 von 5 betrieben werden. Sofern ein anderes Modell verbaut werden soll, muss ein Gutachter die Funktionsfähigkeit erneut prüfen.

Bioabfälle enthalten meist Störstoffe in Form von Folien, Kunststoffverpackungen und Plastiktüten. Diese werden erst im Anschluss an die Intensivrotte in den Rotteboxen mittels Sieben ausgeschleust. Dies geschieht in der Aufbereitungshalle, welche dreiseitig mit Wänden und darüberliegenden Netzen ausgestattet sind. Beobachtungen aus der Praxis zeigen, dass die Leichtfraktion dieser Abfälle außerhalb einer Halle bei entsprechenden Windverhältnissen mehrere hundert Meter weit fortgetragen werden kann. In der Vergangenheit wurden der Kompostierungsanlage zuzuordnende leicht verwehbare Abfälle außerhalb des Betriebsgeländes gefunden. Eine ausschließliche Bearbeitung des Bioabfalls in der Aufbereitungshalle beugt einer übermäßigen Verwehung vor. Die Abreinigung des Zauns und gegebenenfalls der Umgebung ist ebenfalls ein geeignetes Mittel die Umwelt abfallfrei zu halten.

Ast- und Strauchschnitt, bzw. Grünschnitt hat einen holzigen und einen kompostierbaren Anteil. Bei letzterem kann es bei längerer Lagerung zur Selbstkompostierung, Schimmelbildung und Geruch kommen. Um einer weiteren Geruchsquelle vorzubeugen, darf die Lagerung von unzerkleinertem Ast- und Strauchschnitt nicht mehr als 14 Tage betragen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in diesem Zeitraum noch mit keiner beginnenden Zersetzung der Organik zu rechnen ist.

Zukünftig wird die Abluftreinigungsanlage aus einem Wäscher und einem Biofilter bestehen. Ohne eine funktionierende Abluftreinigungsanlage können die 50.000 m³/h geruchsbeladene Abluft nicht ordnungsgemäß behandelt werden. Daher ist hier besondere Sorgfalt im Umgang damit gefragt. Wartungen und Reparaturen sind daher unerlässlich. Die Dokumentation von Wartung, Reparatur, Ausfall und Störungen dient der Überwachbarkeit nach § 52 BImSchG.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Messplatzes an der neuen Abgasreinigungsanlage ergibt sich aus Nr. 5.3.1 TA Luft. Diese Vorschrift enthält jedoch keine detaillierten Regelungen darüber, wie repräsentative und einwandfreie Messungen sichergestellt werden können. Dies ergibt sich erst durch die In Bezugnahme der DIN EN 15259. Demnach ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sich der Messquerschnitt so weit wie möglich hinter oder vor Einbauten befindet, die eine Änderung der Strömungsrichtung verursachen können. Vorgesehen ist ein gerader Kanalabschnitt mit einer Einlaufstrecke von mindestens fünf hydraulischen Durchmessern vor und einer Auslaufstrecke von zwei hydraulischen Durchmessern nach dem Messquerschnitt sowie ein Abstand bis zum Ende des Abgaskanals von mindesten fünf hydraulischen Durchmessern. Des Weiteren dürfen sich die für die

jeweiligen Emissionsmessungen erforderlichen Einbauten in den Abgaskanal nicht gegenseitig beeinflussen. Darüber hinaus enthält die DIN EN 15259 aber noch weitere Anforderungen für repräsentative und einwandfreie Messungen. Daher wird die Anwendung dieser technischen Norm für die Positionierung der Messplätze bzw. Messstrecken an der Abgasreinigungsanlage für verbindlich anwendbar erklärt.

Emissionsbegrenzungen

Bei der beantragten Kompostierungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.5.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Nr. 5.4.8.5 TA Luft legt Grenzwerte für Geruch und Organische Stoffe für diese Anlagen fest. Die zukünftige Abgasreinigungsanlage der Kompostierungsanlage soll mit einem Wäscher und einem Biofilter betrieben werden. Im Sinne der TA Luft ist dieser Wäscher kein „saurer Wäscher“. Für Anlagen ohne sauren Wäscher fordert die TA Luft die Unterschreitung eines Ammoniakemissionswerts im Abgas. Die zulässigen Emissionswerte für Ammoniak ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft.

Emissionsmessungen

Um festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, werden gemäß § 28 BImSchG erstmalige und wiederkehrende Messungen für die Abgasreinigungsanlage verfügt. Die getroffene Einschränkung, dass die Abnahmemessung frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme stattfinden kann, stützt sich auf Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Das Erfordernis einer Messplanung und die vorherige Abstimmung dieser mit der zuständigen Behörde, ergibt sich aus Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die konkreten Inhalte der Messplanung und ein zu verwendeter Mustermessplan sind wiederum in der DIN EN 15259 enthalten. Der Umfang und Inhalt der Messplanung werden mit dieser Nebenbestimmung konkretisiert. Entscheidet ist, dass aus dem Messplan hervorgeht, wie sichergestellt wird, dass beim Zustand höchster Emission gemessen wird. Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen gefordert werden. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde.

Zum Erhalt von repräsentativen Messergebnissen beim Zustand höchster Emission ist es erforderlich, dass die Anlage während der Messungen gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Lastzuständen betrieben wird. Zudem ist es zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte notwendig, dass die entscheidenden Betriebsparameter bei den Messungen parallel miterfasst werden. Ansonsten ist kein Vergleich der gemessenen Emissionswerte mit den Emissionsgrenzwerten der Genehmigung möglich.

Nr. 5.3.2.4 TA Luft verlangt, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und unverzüglich vorgelegt wird. Dabei soll der Messbericht den Vorgaben der DIN 4220 Blatt 2, Anhang A, Ausgabe November 2018, entsprechen. Der in Bezug genommene Mustermessbericht berücksichtigt die VDI 4220 bzw. deren Weiterentwicklung.

Aus Neutralitätsgründen ist es nicht gestattet einen Sachverständigen zu beauftragen, der bereits im Genehmigungsverfahren mit Gutachten oder Prognosen involviert war.

Dezernat 42.2 Abfallentsorgungsanlagen – Abfalltechnik

1. Antragsgegenstand

Die Anlage soll so dimensioniert werden, dass zukünftig die Kapazität besteht, die kompletten Menge aus dem Lahn-Dill Kreis zu verwerten. Vor diesem Hintergrund plant die HH-Kompostierung den Bau einer komplett neuen Anlage unter Verwendung einzelner Anlagenbestandteile mit einer Jahreskapazität von 28.000 Tonnen Bioabfall auf dem rottetechnischen Niveau der Kompostierungsanlage in Beselich.

Mit dem vorliegenden Antrag soll daher eine neue Kompostierungsanlage für 28.000 t/a Bioabfall (16- 21 Tage Rottezeit in der Intensivrotte in geschlossenen Rotteboxen) sowie 5.000 t/a Grünschnitt beantragt werden. Die Tagesdurchsatzleistung beträgt für den Bioabfall 76,7 t/d (bezogen auf 365 d/a).

In der beantragten Anlage kann eine Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von max. 102,5 Tonnen pro Tag verarbeitet werden.

Zusätzlich zum Bioabfall ist geplant, auch den nach einer Zerkleinerung auf <30 mm abgeseibten Grünabfall (ca. 1.700 t/a), getrennt vom Bioabfall, in jeweils einer der 5 Rotteboxen über einen Zeitraum von mindestens 16 Tagen zu kompostieren.

Geprüft wurde der gesamte Antrag, insbesondere die Kapitel 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 21.

Betroffen ist die ordnungsgemäße Kompostierung nach den Vorschriften der BioAbfV.

1. Entscheidung

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage gilt die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. einzuschließende Entscheidungen (o.ä.)

Keine.

3. Regelungen für Tenor des Genehmigungsbescheides

Keine.

4. Nebenbestimmungen

1. Abfallrecht

1.1. Abfallinput und Betrieb

1.1.1

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen aus Abschnitt IV Nummer 3 des Genehmigungsbescheides vom 03.12.2020 (GZ.: RPGI-42.2-100g0700/5-2017/16) werden ersetzt durch die nachfolgenden abfallrechtlichen Nebenbestimmungen.

1.1.2

Beim Betrieb der verschiedenen Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden die nachfolgend aufgeführten nicht gefährlichen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), zugelassen.

Kompostierungsanlage gesamt:

Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Holz, Holzrückstände
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Holzwohle, Sägemehl und Sägespäne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Rindenabfälle
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten und Parkabfälle, Friedhofsabfälle, nur pflanzliche Stoffe, wie z.B. Grünschnitt, Grasschnitt, Laub, Moos, Baum- und Strauchschnitt, Wurzelholz
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Getrennt erfasste Bioabfälle

1.1.3.

Es dürfen nur unverpackte Abfälle angenommen werden.

1.1.4.

Bei der Anlieferung von Abfällen ist im Annahme- bzw. Eingangsbereich eine Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den vorliegenden Deklarationsmerkmalen der angekündigten Abfallart zu vergleichen und hierüber ein Übereinstimmungsvermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

1.1.5.

Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration und/oder Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierzu ist ebenfalls ein Vermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

1.1.6.

Von den angelieferten Abfällen sind folgende Daten zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Abfallherkunft, Abfallart und Abfallschlüssel (ggf. mit erzeugerspezifischer bzw. mit betriebsinterner Abfallbezeichnung),
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung). Hierunter sind lediglich auffällige Chargen, die als kritisch für die Behandlung gesehen werden zu verstehen.

1.1.7.

Eine zeitweilige Lagerung von geruchsintensiven Abfällen im Außenbereich ist nicht gestattet.

1.1.8.

Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen außerhalb der im Antrag dafür vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig.

1.1.9.

Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar mit Hinweisschildern bzw. Farbmarkierungen zu kennzeichnen. In der Halle ist die zulässige Lagerguthöhe der Abfallarten durch Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

1.1.10.

Bei der Zerkleinerung von Ast- und Strauchschnitt ist die tägliche Durchsatzmenge in Tonnen zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu vermerken.

1.1.11.

Nach Beginn der Hygienisierung darf in den Rotteboxen kein Sickerwasser zur Rückbefeuchtung verwendet werden.

1.1.12.

Die geschlossene Kompostierungshalle darf nur ein Frischkompost mit einem **Rottegrad \geq III** verlassen. Der erzielte Rottegrad \geq III ist durch entsprechende Nachweise zu belegen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2 Betriebsdokumentation

1.2.1 Betriebstagebuch

1.2.1.1

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen in den folgenden Daten zu erfassen sind:

- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen Abfälle,

- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
- Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- besondere Zwischenfälle, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen.

1.2.1.2

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

1.2.1.3

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.2.1.4

Das Betriebstagebuch ist mindestens **fünf Jahre**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

1.2.1.5

Das Betriebstagebuch und eine Kopie des Genehmigungsbescheides sind auf der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

1.2.2 Betriebsordnung

1.2.2.1

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

1.2.2.2

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

1.2.3 Betriebshandbuch

1.2.3.1

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle
- (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle
- (z. B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für
- spezielle Anlagenteile/Aggregate,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz,

aufzunehmen.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

1.2.3.2

Weiterhin sind darin die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

1.2.3.3

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter und verständlicher Form zur Kenntnis zu geben.

1.2.4 Jahresübersicht

1.2.4.1

Über die nachfolgenden Daten hat der Betreiber der Anlage anhand der Betriebstagebuchaufzeichnungen jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (Gewichtseinheiten) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeuerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in Tonnen) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter/Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung).

Darüber hinaus hat der Betreiber die nachfolgenden Daten bewertet in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (u. a. die Prüfergebnisse der Komposte) und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

1.2.4.2

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 vorzulegen.

1.3 Anforderungen an das Personal

1.3.1

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

1.3.2

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

1.3.3

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

1.3.4

Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

1.3.5

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.4 Sicherheitsleistung

1.4.1

Für das Abfallinventar ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von **135.788,99 €** zu leisten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung war in dem Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet), Bank-, oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen. Bürgen und Kreditinstitute nach Satz 1

haben sich unwiderruflich gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu bezahlen. Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderung vorbehalten.

1.4.2

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1 gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

5. Begründung

Begründung der Entscheidung

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Begründung der Regelungen für den Bescheidtenor

Entfällt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung Ihrer Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77.). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andernfalls technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3 Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (Vgl. Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 537; Dietlein, in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 5 Rn. 188.). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BImSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf.

Für Ihre Anlage maßgebend ist das BVT Merkblatt zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018 inkl. der darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den

aktuellen Stand der Technik dar. Die BVT-Schlussfolgerungen sind zudem für IED-Anlagen verbindlich.

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage gilt weiterhin die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nebenbestimmung **1.1.1** dient der besseren Übersicht für den Betreiber und die Überwachungsbehörde über alle aktuellen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in einem Bescheid.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle in Nebenbestimmung **1.1.2** dienen der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Es wurden alle beantragten Abfallschlüssel zugelassen. Dabei ist zu beachten, dass der in dieser Genehmigung aufgeführte Abfallschlüssel-Katalog abschließend für die gesamte Anlage ist.

Die im Input der Kompostierungsanlage zur Verwertung zugelassenen Abfälle sind im Anhang 1 Nr. 1 a) BioAbfV genannt.

Die Nebenbestimmung **1.1.3** dient der Umsetzung des § 2a BioAbfV und dient dazu, den Fremdstoffanteil, insbesondere an Kunststoffen, im Kompost zu reduzieren.

Die Nebenbestimmungen **1.1.4**, **1.1.5** und **1.1.6** zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren bei Ankunft der Abfälle an der Kompostierungsanlage basieren auf dem vorgenannten BVT 2; BVT 33. Weiterhin basieren die Anforderungen auf Kapitel 2.3.2.3 des BVT-Merkblattes.

Die Nebenbestimmungen **1.1.7**, **1.1.8** und **1.1.9** zu den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen sind den vorgenannten BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung speziell BVT 2e und 2f, BVT 4, BVT 14d und 14g. Außerdem ergeben sich die Anforderungen auch aus den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen aus dem BVT-Merkblatt, Kapitel 2.3.5.3.

Die Nebenbestimmungen **1.1.10** dienen zur Kontrolle der behandelten Abfallmengen und zur Rückverfolgung der Abfallströme. Die Technik zur Verbesserung der Verfolgbarkeit von Abfall ist in der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung beschrieben: BVT 2b und 2c.

Die Nebenbestimmung **1.1.11** zur Beschränkung der möglichen Sickerwasserrückbefeuchtung des Bioabfalls in den Rotteboxen ergibt sich aus den Antragsunterlagen (Kapitel 6.3.4).

Die Nebenbestimmung **1.1.12** basiert auf der Festlegung des Betreibers, der sich gemäß den Antragsunterlagen verpflichtet, einen Frischkompost mindestens mit dem Rottegrad III herzustellen.

Die Nebenbestimmung **1.1.13** bezieht sich auf die Ausführungen in Kapitel 6.3.4 - Wasseraufbereitung der Antragsunterlagen. Demnach war geplant, den entstehenden Schlamm aus der „Behandlungsstraße“ zur Abreinigung von

Abschlammwasser, Kondensat sowie Regenwasser der befestigten Betriebsflächen und „durchgesickertes Regenwasser“ der Nachrotte- und Lagerflächen für Kompost und Siebüberlauf einer Verwertung im Kompostierungsprozess zuzuführen. Das vorgesehene Fällungsmittel (JKF-Flock-Z105) ist ausweislich des Datenblattes (siehe Kapitel 7.8.1.26 der Antragsunterlagen) mineralischen Ursprungs, nicht biologisch abbaubar, schwach wassergefährdend (WGK 1) und sollte im Rahmen einer Ablagerung oder Verbrennung entsorgt werden.

Der Schlamm kann keinem der mineralischen Stoffe, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nr. 4 BioAbfV) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nr. 5) gemäß Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV geeignet sind, zugeordnet werden.

Eine Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV kann nach Vorlage von Nachweisen über die Eignung des Schlammes geprüft werden.

Die Nebenbestimmungen 1.2 dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und ergeben sich aus vorgenannter BVT-Schlussfolgerung, BVT 2, BVT 5 sowie weiterhin für die nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Betriebstagebuch

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind an die Forderungen des vorgenannten BVT-Merkblatts, Kapitel 2.3.2.5 orientiert.

Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter ist erforderlich, um einen Abgleich der vorliegenden Gegebenheiten auf der Abfallentsorgungsanlage mit der Genehmigungslage herbeizuführen. Dieses lehnt sich an die in Kapitel 2.3.1.1 des BVT-Merkblatts dargestellten Ausführungen an.

Die Dokumentensicherheit ist in Kapitel 2.3.2.5 des BVT-Merkblatts gefordert.

Die Aufbewahrungsfrist ist mit 5 Jahren festgelegt.

Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 S. 2 NachwV. Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich auch aus § 49 KrWG.

Die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen ist in § 47 Abs. 3 KrWG festgelegt.

Betriebsordnung und Betriebshandbuch

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände, für das Personal als auch für Externe. Das Vorliegen einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs gründet sich auf Kapitel 2.3.3 sowie 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts. Die Sicherstellung der Kenntnis der Inhalte des Betriebs-handbuchs gegenüber dem Personal ergibt sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

Jahresbericht

Diese Nebenbestimmungen dient, neben der Übersicht der Daten im Betriebstagebuch, einer Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des vorausgegangenen Jahres und ergeben sich in Anlehnung an die Kapitel 2.3.2.5 sowie 2.3.3 des BVT-Merkblatts. Die Forderung zur Vorlage von Jahresberichten ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Die Nebenbestimmungen 1.3 dienen zur Erfüllung der Anforderungen an ein qualifiziertes Personal und sind der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung, BVT 5

abzuleiten. Weiterhin findet sich diese Anforderung im BVT-Merkblatt in Kapitel 2.3.1.3.

Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Nebenbestimmung in Abschnitt 1.4.1 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Eine Atypik liegt insbesondere vor, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – und ihren Eigenbetrieben – eine Insolvenz ausgeschlossen ist (vgl. § 12 Abs. 1 InsO). Dies ist hier nicht der Fall.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben berücksichtigt. Den von Ihnen in Kapitel 21 der Antragsunterlagen errechneten Kosten der beantragten Lagerflächen in Höhe von 135.788,99 € wird seitens der Überwachungsbehörde zugestimmt. In den errechneten Kosten sind die Entsorgungskosten dazu einen Zuschlag von 10 % (Analysekosten, Unvorhergesehenes) und 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung 1.4.2 zum Betreiberwechsel ist notwendig, da Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen. Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

Pflichten, die sich aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG)

Keine.

6. Hinweise

1. Die Prozessprüfung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Behandlungsanlage zur Hygienisierung nach den Vorgaben des Anhangs 2 Nummer 3.1 BioAbfV von einem dafür zugelassenen Prüflabor durchführen zu lassen.
2. Die Untersuchungsergebnisse bei der Prozessprüfung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV und bei den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung meiner Behörde (RPGI, Abt. IV, Dez. 42.2) vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.
3. Zur Entscheidung, ob anstelle der direkten Temperaturmessung im zu behandelten Material die Behandlungstemperatur im Abluftstrom des Kompostmaterials ermittelt werden kann (§ 3 Abs. 6 S. 3 BioAbfV), ist eine Beurteilung eines Sachverständigen im Anschluss an die Prozessprüfung vorzulegen.
4. Jede angelieferte Charge von Inputabfällen ist möglichst einer Sichtkontrolle zu unterziehen, insbesondere bei problematischen Einzugsgebieten mit bekannten Mängeln in der Abfalltrennung. Hierbei sind die Bioabfälle auf enthaltene Fremdstoffe insbesondere Kunststoffe beurteilt werden (siehe hierzu auch Humuswirtschaft & Kompost aktuell Q1 2022 der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V).
Ab dem 01.05.2025 besteht die gesetzliche Pflicht zur Sichtkontrolle (§ 2a Abs. 4 BioAbfV).
5. Es ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Kompostmenge sicher gelagert werden kann (§ 12 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV)). Hierzu empfehle ich die Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Landwirtschaft und Fischerei).

Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft

Die Antragsunterlagen sind mit den dritten Ergänzungsunterlagen aus meiner Sicht vollständig. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage. Daher übersende ich meine abschließende Stellungnahme zum Verfahren.

Der Antrag beinhaltet auch den Abbruch der derzeitigen Rotteboxen, des Biofilters sowie der vorhandenen Lüftungs- und Elektrotechnik. Die Tankstelle soll demontiert und in die Werkstatt versetzt werden.

Hinweise für die Abbruchmaßnahme:

Grundsätzlich ist vor dem Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung, Entkernung, Entrümpelung und Reinigung vorrangig verwertbare Abfall-Teilmengen entstehen können.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind in Form von sog. Kurzinformationen hier erhältlich: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

Nebenbestimmungen/Auflagen für die Abbruchmaßnahme:

1. Bodenmaterial und Baggergut sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen.

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das als mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, in der Regel unverzüglich nachdem Aushub oder dem Abschieben auf die zur Bestimmung der Materialklasse erforderlichen Parameter der ErsatzbaustoffV untersuchen zu lassen und den entsprechenden Materialklassen zuzuordnen. Sofern Hinweise auf weitere Schadstoffe vorliegen, sind die Untersuchungen entsprechend auszudehnen.

In bestimmten Fällen (siehe § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) kann von einer Untersuchung abgesehen werden.

Die Pflichten zur Untersuchung und Zuordnung entfallen auch, wenn Bodenmaterial und Baggergut einem hierfür zugelassenen Zwischenlager überlassen werden. Die Betreiberin des Zwischenlagers ist auf mögliche weitere Schadstoffgehalte hinzuweisen.

Die Verwendung als MEB in technischen Bauwerken unterliegt den Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.

2. **Bauschutt** ist in der Regel, soweit er zur Verwendung in technischen Bauwerken vorgesehen ist, vorab einer geeigneten Aufbereitungsanlage

zuzuführen.

Die Annahmekriterien der Entsorger oder Aufbereitungsanlagen sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen.

Verdachtsmomente auf gesonderte Schadstoffgehalte bzw. entsprechende Befunde sind den Entsorgern oder der Aufbereitungsanlage mitzuteilen.

Nichtmineralische Abfälle im Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.

Die Aufbereitung zu einem mineralischen Ersatzbaustoff (MEB) und die Verwendung dieser MEB in technischen Bauwerken unterliegt den Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

3. **Vorerkundung auf Schadstoffe/ Rückbaukonzept:**

Abzubrechende **Bauwerke bzw. Gebäudeteile** sind grundsätzlich durch umwelttechnische Fachbüros bzw. einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin einer **Vorerkundung** auf Schadstoffe wie Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF), PCB, Steinkohlenteerpech (PAK) oder HBCD zu unterziehen (nicht abschließende Aufzählung).

Beispielsweise stehen Gebäude, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, regelmäßig unter dem Verdacht, dass asbesthaltige Baustoffe oder Baumaterialien verwendet wurden.

Abfälle mit **bestätigten Schadstoffanteilen oder mit entsprechendem Verdacht** sind separat auszubauen und getrennt zu halten. Sofern erforderlich, sind die Abfälle zur Beurteilung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. durch einen Fachgutachter/ eine Fachgutachterin oder ein Labor zu beproben und zu analysieren. Gegebenenfalls sind gesonderte Anforderungen des Arbeitsschutzes (z.B. bei asbesthaltigen Abfällen) zu beachten. Entsprechende Anforderungen sind mit der Arbeitsschutzbehörde abzustimmen.

Beprobungen von Abfällen sind von umwelttechnischen Fachbüros bzw. durch einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin auf der Basis der PN 98 der LAGA vorzunehmen. Die Analysen sind von geeigneten Umweltlaboren durchzuführen.

Auf der Basis der Vorerkundung sind die **Abfallschlüssel festzulegen** und es ist ein **Rückbaukonzept** zu entwickeln, welches bei der Durchführung des Rückbaus zugrunde zu legen ist.

Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen), Dezernat 42.1, einzuschalten. Abfalleinstufungen durch das RP Gießen sind kostenpflichtig.

4. **Holzabfälle** sind den hierfür zugelassenen Verwertern bzw. hierfür zugelassenen Sammelentsorgern zu überlassen. Es gelten die Vorgaben der Altholzverordnung.

Hölzer wie Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Holzfenster, Holzfensterstöcke, Holzaußentüren, Holzaußentreppen und imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich etc. stehen allgemein unter dem Verdacht der Schadstoffhaltigkeit (Holzschutzmittel) und sind pauschal der **Altholzkategorie A IV** zuzuordnen. Diese Abfallhölzer werden als **gefährliche Abfälle** unter dem AVV-Abfallschlüssel **17 02 04*** eingestuft und sind über hierfür zugelassene Anlagen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.

5. **Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle** sind, sofern nicht mit Schadstoffen belastet, der Altmetallentsorgung zuzuführen.

6. **Baustoffe auf Asbestbasis:**

Der Umgang mit Abfällen von **Baustoffen auf Asbestbasis** (z. B. Wellfaserzementplatten oder Kunstschiefer) aber auch mit Abfällen von **Baumaterialien, die solche asbesthaltigen Baustoffe** enthalten, hat unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 zu erfolgen und ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Beispielsweise sind die genannten Baustoffe auf Asbestbasis als **gefährliche Abfälle** unter dem Schlüssel **17 06 05*** (asbesthaltige Baustoffe) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern werden i.d.R. unter dem Abfallschlüssel **17 06 01*** (Dämmmaterial, das Asbest enthält) als **gefährlicher Abfall** eingestuft und sind wie oben zu beseitigen.

Weitere Hinweise enthält die Mitteilung 23 der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht verwertet werden, sondern sind zu beseitigen.

Bei positivem Asbestbefund einer Asbestuntersuchung und einer Konzentration < 0,1 Masse-% ist der zutreffende Abfallschlüssel nach Rücksprache mit dem RP Gießen, Dezernat 42.1 festzulegen. Sollten solche Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden können, bestehen dennoch bestimmte Anforderungen an die entsorgungsbezogene Nachweisführung. Höhere Asbestgehalte ab 0,1 Masse-% führen immer zu einem gefährlichen Abfallschlüssel.

Vorgehensweise bei positivem, aber sehr geringem Asbestbefund: Sofern der Befund einer Asbestuntersuchung nach VDI 3876 eine Konzentration von > 0,010 Masse-% Asbest liefert, ist der Abfall (auch wenn ggf. nicht gefährlich) grundsätzlich als „asbesthaltig“ zu bewerten. Bei positiven, aber geringeren Befunden ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 abzuklären, ob der Abfall ggf. als „asbestfrei“ beurteilt werden kann.

7. Abfälle von **künstlichen Mineralfaserprodukten** (z. B. Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwollen) werden als potenziell krebserzeugend angesehen, sofern sie vor dem 01.10.2000 hergestellt wurden. Der Umgang mit diesen Materialien hat nach den Vorgaben der TRGS 521 – Faserstäube – zu erfolgen.

Die genannten Abfälle sind als **gefährliche Abfälle** unter dem AVV-

Abfallschlüssel **17 06 03*** (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

8. Dachpappen

Diese Materialien sind getrennt zu halten und bei Verdacht auf Teeranteile (Steinkohlenteerpech, PAK) sowie auf Asbest zu untersuchen.

Bis zu einer PAK- Konzentration von 400 mg/kg ist das Material unter dem Abfallschlüssel **17 03 02** (nicht gefährlicher Abfall) einzustufen. Höhere Gehalte führen zum Abfallschlüssel **17 03 03*** (Kohlenteer und teerhaltige Produkte, **gefährlicher Abfall**). Diese Materialien sind über hierfür zugelassene Anlagen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.

Asbesthaltige Dachpappen sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel **17 06 05*** (asbesthaltige Baustoffe) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen (siehe auch die Anforderungen an „Baustoffe auf Asbestbasis“.

Bei positivem Asbestbefund, aber Konzentrationen < 0,1 Masse-% ist der zutreffende Abfallschlüssel nach Rücksprache mit dem RP Gießen, Dezernat 42.1 festzulegen. Sollten solche Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden können, bestehen dennoch bestimmte Anforderungen seitens der Abfallbehörde an die entsorgungsbezogene Nachweisführung.

Höhere Asbestgehalte ab 0,1 Masse-% führen immer zu einem gefährlichen Abfallschlüssel.

Zur Beurteilung von Dachpappen mit positivem Asbestbefund aber Asbestkonzentrationen ≤ 0.010 Massen-% (Untersuchungsverfahren nach VDI 3876) siehe Vorgehensweise im Kapitel „Baustoffe auf Asbestbasis“.

Bei entsprechendem Verdacht sind die Dachpappen auch auf künstliche Mineralfasern (KMF) zu untersuchen.

9. HBCD-haltige Dämmstoffe (z.B. aus EPS (expandiertes Polystyrol, „Styropor“) oder XPS (extrudiertes Polystyrol, „Styrodur“)):

Die Abfälle sind (solange sie nicht mit sonstigen Schadstoffen kontaminiert sind) unter dem AVV- Abfallschlüssel **17 06 04** (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) als nicht gefährliche Abfälle einzustufen. Bei HBCD-Konzentrationen ab 500 mg/kg ist dieser Abfall nachweispflichtig und es gilt hinsichtlich der Getrennthaltungs- und Nachweispflichten bei der Entsorgung insbesondere die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 17.07.2017. Solange kein Nachweis darüber vorliegt, dass der genannte HBCD-Gehalt unterschritten wird, gelten die Dämmstoffe als HBCD-haltig.

10. Bei der Erkundung können weitere Materialien auftauchen, die als **Schadstoffe** bekannt sind oder für die ein **Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit** besteht. Auch für die damit zu erwartenden Abfälle sind

seitens eines umwelttechnisches Fachbüros bzw. durch einen Fachgutachter/ eine Fachgutachterin die Abfallschlüssel zu vergeben.

11. Sollten erst im Zuge der Abbrucharbeiten Materialien auftauchen, welche als **Schadstoffe** bekannt sind oder welche Anlass zum **Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit** geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro/ ein Fachgutachter bzw. eine Fachgutachterin mit der Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung zu beauftragen. Bei mehr als punktuellm Auftreten des **Schadstoffes** ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die **Konzeptionierung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. einen Fachgutachter** erforderlich.
12. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein **Register** sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen (zudem erstreckt sich die Nachweispflicht auch auf HBCD-haltige Abfälle). Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
13. Die **Bereitstellung** der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass ein Eintrag von Abfallstoffen oder Schadstoffen in die Umwelt beispielsweise durch Verwehung oder Auswaschung nicht zu besorgen ist.

Nebenbestimmungen/Auflagen für den Anlagenbetrieb (Kompostierungsanlage):

14. Bei einer **externen Entsorgung des Biofiltermaterials** ist dies gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel **19 05 99** (Abfälle a. n. g.) mit der **Ergänzung**, dass es sich um **Biofiltermaterial** handelt ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Die **aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Metalle** sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel **19 12 02** ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Die **aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Holzabfälle** sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel **19 12 07** ordnungsgemäß zu entsorgen.
17. Die **aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Folien** sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel **19 12 04** ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung:

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in

Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG. Die Auflagen dienen der allgemeinen Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG. Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

Eine Zuordnung zum Abfallschlüssel nach AVV für das Biofiltermaterial ist nur erforderlich, sofern eine externe Entsorgung notwendig ist.

In den Antragsunterlagen im Formular 7/4 und im Formular 9/1 sind unter der Abfallart Av 3.1 Störstoffe wie Fe-Schrott und Folien aus der Folienabsaugung angegeben und dem Abfallschlüssel 19 12 11 bzw. 19 12 12 zugeordnet. Der Abfallschlüssel 19 12 07 für aussortierte Holzabfälle ist im Formular 9/1 unter dem Stoff Av 3.1 angegeben.

Gemäß dem Protokoll des Ausschusses für Abfalltechnik vom 26.04.2018 ist ein Abfallschlüssel aus Kapitel 19 der AVV im Ausgang einer Behandlungsanlage immer dann anzuwenden, wenn der Abfall in der Anlage neu anfällt. Daher ist der aussortierte Fe-Schrott unter dem Abfallschlüssel 1912 02 (Eisenmetalle) und die aussortierten Folien aus der Folienabsaugung unter dem Abfallschlüssel 19 12 04 (Kunststoff und Gummi) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dezernat 53.1 Naturschutz und Forsten

Vollständigkeit

Die vorgelegten Planunterlagen sind hinsichtlich der Prüfung naturschutzfachlicher Belange formal vollständig.

I.2. Abschließende Stellungnahme

- a. **Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S 94), in der derzeit gültigen Fassung;**
Die wesentliche Änderung der bestehenden Kompostieranlage ist nach § 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.5.2, 8.11.2.4 und 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die einschlägigen Nummern der 4. BImSchV sind jedoch nicht in Anlage 1 zum UVPG genannt bzw. übertragen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) bzw. einer UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG entfällt daher.
- b. **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379), in der derzeit gültigen Fassung;**
Mit dem Vorhaben ist ein genehmigungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz verbunden. Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der

Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 24 S. 652), wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Ich bitte Sie, die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit nachfolgender Formulierung in Ihren Bescheid aufzunehmen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird hiermit erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung liegen vor. Mit Antrag auf wesentliche Änderung der Kompostieranlage Oberscheld wurde ein Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 19 (Unterlagen für sonstige Konzessionen) vorgelegt. In Kapitel 5 (Maßnahmenplanung) des LBP werden Maßnahmen vorgesehen, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllen. Demnach werden die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Für das beantragte Vorhaben wird unter Beachtung der unter Punkt I.3. der Stellungnahme festgesetzten Nebenbestimmungen das Benehmen im Sinne des § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hergestellt.

c. Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung in Verb. mit § 25 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379) in der derzeit gültigen Fassung;

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Kapitel 2.4 Schutzgebiete), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 19 (Unterlagen für sonstige Konzessionen), werden durch die Planung keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG besonders geschützte Biotope betroffen. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

d. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung;

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ liegt ca. 3,7 km westlich des geplanten Anlagenstandortes. Aufgrund der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie der Lage und Entfernung zum Schutzgebiet sind keine bau- oder anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen. Das Vorhaben berührt keinen Genehmigungstatbestand nach § 3 der

Landschaftsschutzverordnung.

e. Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

- a. Unmittelbar westlich des Anlagenstandortes liegt das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ (Nr. 5216-305), ca. 1,2 km südlich das FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eisenroth“ (Nr. 5216-306) und ca. 4,5 km südlich das FFH-Gebiet „Grünlandkomplexe von Herborn-Seelbach bis Ballersbach und Aar-Aue“ (Nr. 5316-302). Mit den Antragsunterlagen zur Erweiterung der Kompostieranlage Oberscheld wurde eine FFH-Vorprüfung, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), vorgelegt. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage und der voraussichtlich zu erwartenden Wirkungen der geplanten Anlage zum FFH-Gebiet „Schelder Wald“ sowie der Lage und Entfernung zu den FFH-Gebieten „Hoffeld bei Eisenroth“ und „Grünlandkomplexe von Herborn-Seelbach bis Ballersbach und Aar-Aue“ keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile und damit auch der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete bzw. maßgeblicher Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.
- b. Südlich der geplanten Erweiterungsfläche der Kompostieranlage Oberscheld liegt in einer Entfernung von 4,5 km das Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (Nr. 5316-402). Die vorliegende FFH-Vorprüfung, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage und Entfernung zur Eingriffsfläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

f. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

Mit den Antragsunterlagen zur Erweiterung der Kompostieranlage Oberscheld wurde ein Fachgutachten Fauna und artenschutzrechtlicher Prüfbericht, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), vorgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Mai 2011) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt. Nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnten innerhalb des Untersuchungsraumes Arten nachgewiesen werden, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Die Prüfung der mit dem Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden Wirkungen, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 2.7 Maßnahmenplanung) und der unter Punkt I.3 meiner Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen, das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig ist.

I.3 Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Das Fachgutachten Fauna und artenschutzrechtlicher Prüfbericht, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), der Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022) sowie das Fachgutachten Stellungnahme Boden, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.02.2024), werden Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, hier:
 - a. Kapitel 2.7.1 des Artenschutzrechtlichen Prüfberichtes, Maßnahme 1V Bauzeitenregelungen sowie
 - b. Kapitel 5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmen 4A und 5A,Sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.
2. Die gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), beantragte Eingriffsbereiche ist zwingend einzuhalten. Die Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldfreimachung im Gelände einzumessen und dauerhaft bis zum Ende der Maßnahme zu verpflocken.
3. Der Beginn der Baufeldfreimachung ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.
4. Die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen, Vegetation und Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar durchgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden.
5. Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, hat dies im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar zu erfolgen.
6. Die DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bedarf sind erforderliche Schutzmaßnahmen an Einzelbäumen oder Gehölzen vorzunehmen.
7. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Zeitraum vom 01. März bis 30. November) sind im Bereich des beantragten Baufeldes jegliche Bauarbeiten zu

unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

8. Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.
9. Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.
10. Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.
11. Die Beleuchtung der Betriebsflächen hat mit insektenfreundlichen LED-Leuchtmitteln zu erfolgen. Bei der Auswahl der Beleuchtungsmittel sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. Lichtspektrum / Lichtfarbe, Verwendung von möglichst warm weißen LED,
 - b. Ausrichtung der Leuchtmittel, Vermeidung der Abstrahlung in den Nachthimmel,
 - c. Abschirmung der Beleuchtung,
 - d. Zeitmanagement / Steuerung der Beleuchtungszeit nach den Betriebszeiten der Anlage.
12. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 6, ermittelte Punktwertdefizit von 105.009 Biotopwertpunkten (BWP) ist durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Der Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten und deren Verfügbarkeit ist bis 14 Tage vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Dies hat über die Vorlage des Kaufvertrages sowie eine Auskunft über die Verfügbarkeit der Ökopunkte von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Dem Vertrag sind Karten mit den betreffenden Maßnahmenflächen beizufügen.

I.4 Begründung

zu 1. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der

§§ 13 ff. BNatSchG und des § 44 Abs.1 BNatSchG zulassungsfähig.

- zu 2. Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs erforderlich. Der Einsatz von Holzpflocken wird festgesetzt, um eine Markierung der Eingriffsbereiche über den Zeitraum der Bauflächenfreimachung hinweg sicherzustellen.
- zu 3. Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und Ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.
- zu 4. Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme, insbesondere dem Schutz von bodenbrütenden Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.
- zu 5. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden auf den Stock setzen oder die Beseitigung von Bäumen und Büschen im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse.
- zu 6. Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz der angrenzenden Baumbestand und Gehölzbestände sowie von Vegetationsflächen.
- zu 7. Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.
- zu 8. Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.
- zu 9. Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen

Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

- zu 10. Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen von temporär beanspruchten Bauflächen und ist zur Wiederherstellung des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG umzusetzen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).
- zu 11. Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel vermindert Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten, die durch künstliche Lichtquellen angezogen und durch das permanente Umkreisen der Lichtquelle geschädigt werden.
- zu 12. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 6, ermittelte Punktwertdefizit von 105.009 Biotopwertpunkten (BWP) ist durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Der Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten und deren Verfügbarkeit ist bis 14 Tage vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Dies hat über die Vorlage des Kaufvertrages sowie eine Auskunft über die Verfügbarkeit der Ökopunkte von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass vor Beginn der Baufeldfreimachung der i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Ausgleichs erbracht worden ist.

II. Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde (Herr Rinn, -5591)

1. Vollständigkeitsprüfung

Aus forstlicher Sicht sind die Unterlagen vollständig.

2. Abschließende Stellungnahme

Forstliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

gez.

Sondowski